

Generell maßgebend ist die aktuelle Verordnung (Stand 15.10.21) zur Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/-Jugendsozialarbeit nach § 4 der Corona-Verordnung der Landesregierung. Von allen Verantwortlichen KIGO-Leitern wird erwartet, dass selbstständig Kenntnis von den sich dynamisch entwickelnden Regelungen erlangt wird. Unser Wunsch ist es, sobald als möglich den „normalen Modus“ wieder aufzunehmen – aufgrund der Einschätzung durch die Landesregierung sind zunächst einige Einschränkungen nötig, um Kindergottesdienst dennoch stattfinden zu lassen.

Genereller Ansprechpartner für Fragen zu Hygiene und die Anwendung der Vorgaben ist Markus Nickel Tel. 0152-54255188 oder mnickel@jms-altensteig.de.

Ab 15.10.21 gültig: Angebote sind ohne Test/Genesung/Impfung bis zu 36 Personen möglich, sowohl im Innenraum als auch außen. Ab 25 Beteiligten werden 2 Gruppen mit maximal 24 Personen gebildet, wobei unter den Gruppen die Abstandsempfehlung gilt.

Bei einer Gruppengröße von mehr als 36 Personen muss ein Nachweis für Test/Genesung/Impfung vorgezeigt werden. Für diese Gruppen gilt eine Maximalanzahl von 420 Personen und eine Aufteilung in Untergruppen von bis zu 36 Personen. Zwischen den Untergruppen gilt die Abstandsempfehlung.

GESUNDHEITZUSTAND SOWIE AUSSCHLUSSKRITERIEN

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die betreffende Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot und Erkältungssymptome.
- Die gleiche Regelung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt darf die betreffende Person mindestens 14Tage nicht am Kindergottesdienst teilnehmen. Dasselbe gilt für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen.
- Ausgenommen sind hiervon Personen, die nachweislich genesen oder geimpft sind.

GRUNDSÄTZE FÜR DIE GRUPPENTREFFEN

- Der Mitarbeiter informiert die Teilnehmer über die geltenden allgemeinen Hygienevorschriften.
- Zur Schulzeit gelten Schüler generell als getestet (Schülerschein = Testzertifikat).
- Gruppentreffen finden unter der 3G-Regel (geimpft, genesen und getestet) statt.
- Im Rahmen der JMS Programme (Kinder- und Jugendarbeit) ist jeder volljährige Mitarbeiter berechtigt Testungen (vor Ort) durchführen zu können (Legitimation durch LRA-Calw // Kreisjugendring).
- Maskenpflicht ab dem 7. Lebensjahr, während dem gesamten Programm (innen und außen).
- Die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen Betreuer u. Teilnehmer ist innerhalb einer Gruppe empfohlen.
- Wenn Gruppen sich im öffentlichen Raum aufhalten (Marktplatz/öffentliche Verkehrsmittel, etc.) gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot (1,5m Abstand).
- Eine Dokumentation über Datum/Uhrzeit/Name des Teilnehmers u. Betreuers sind wöchentlich zu Beginn der Treffen auszufüllen (Löschung der Daten erfolgt vier Wochen nach Treffen).
- Die Kontaktoberflächen des jeweiligen Raumes sind vor Gebrauch gründlich zu reinigen.
- Bei Angeboten in Innenräumen sind diese stündlich gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung zu lüften.
- Tensidhaltige Mittel (Seife) für Hände sind aufgestellt und für jeden verfügbar.
- Der Personentransport ist möglich (volle Sitzbelegung, jedoch Maskenpflicht).
- Eine regelmäßige Schulung und Beratung der Mitarbeiter findet statt.
- Eine Selbstversorgung ist während der Angebote mit Übernachtung möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.
- Bei Angeboten mit Übernachtung (§ 2 Absatz 1 CoronaVO) soll die Zusammensetzung u. Belegung eines Teams über den Zeitraum des Angebots möglichst nicht verändert werden.
- Bei Übernachtungen in fliegenden Bauten (Zelten) kann für die Schlafzeit von den Vorgaben des § 2 Absatz 1 der CoronaVO abgewichen werden.
- Durch Bereitstellung von zusätzl. Zelten, soll die Anzahl von Pers. zur Schlafzeit möglichst reduziert werden.
- Zelte die für die Schlafzeit genutzt werden, sollen tagsüber gelüftet und möglichst nicht zu Aufenthalts- und Aktivitätszwecken genutzt werden.

Altensteig, den 16.11.2021

Markus Nickel, RR-111 Altensteig